

Wasserverband Wilhelmsburger Osten

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

zentrale Telefonnummer für alle Anliegen: 0700 – 70000080

Tipps zur Pflege und Unterhaltung von privaten Gräben

Sehr geehrte Anlieger, sehr geehrte Mitglieder des Wasserverbandes,

aufgrund des sehr flachen und sehr tief liegenden Geländes auf der „Wilhelmsburger Insel“ ist es für alle Anlieger von besonderer Wichtigkeit, dass das Regen- und Oberflächenwasser so schnell und so einfach wie möglich über das Graben- und Wetternsystem abtransportiert und in die Elbe abgeleitet werden kann.

Ein nicht funktionierendes Grabensystem führt zu Überschwemmungen, überfluteten Kellern, durchnässten Gärten und in letzter Konsequenz zu erheblichen Schäden an Häusern und Wegen, insbesondere nach starken Regenereignissen.

Das System der großen Gräben, also der so genannten Wettern, innerhalb des Verbandsgebietes, wird vom Wasserverband Wilhelmsburger Osten unterhalten, d.h. gereinigt, gepflegt und „am Laufen“ gehalten.

Für die kleineren Gräben entlang oder zwischen den einzelnen Anliegergrundstücken sind jedoch Sie als Anlieger aufgefordert, die Gewässer zu reinigen, zu pflegen und von Hindernissen freizuhalten. Diese Unterhaltungspflicht (!) ist im Hamburgischen Wassergesetz und in der Wasserverbandssatzung festgelegt.

Leider reicht es nicht aus, lediglich festzustellen, dass ein Graben vor der eigenen Haustür gerade eben noch funktioniert. Was am eigenen Grundstück vielleicht noch vermeintlich gut aussieht, kann leider für Ihre Nachbarn oberhalb Ihres Grundstückes schon zu Rückstauungen oder Überflutungen führen.

Wir haben Ihnen nachfolgend ein paar Tipps zusammengestellt, wie die Anliegergräben auszugestalten und zu pflegen sind, damit das Wasser ohne Umwege und Hindernisse frei abfließen kann. Bitte beherzigen Sie diese Hinweise, damit niemand in Wilhelmsburg unnötig von Überschwemmungen und nassen Kellern überrascht wird.

Tipps zur Unterhaltung von Gräben

1. Die Entwässerungsgräben dürfen aufgrund ihrer Zweckbestimmung weder auf der Sohle noch an den Böschungen bewachsen oder verkrautet sein! So schön auch Wasserpflanzen oder Röhrschilf entlang der Gräben aussehen mögen: sie wirken wie ein Pfropfen, der jegliches zügiges Abfließen des Wassers unmöglich macht und sofort zu Aufstauungen und Überschwemmungen führt!

Die Verstopfung der Gräben durch Pflanzen und Bewuchs ist derzeit eines der größten Probleme und führt immer wieder zu zahlreichen Notfallmeldungen der Anlieger!

Bitte befreien Sie Ihre Gräben, unter Beachtung der Naturschutzregelungen, von Bewuchs!

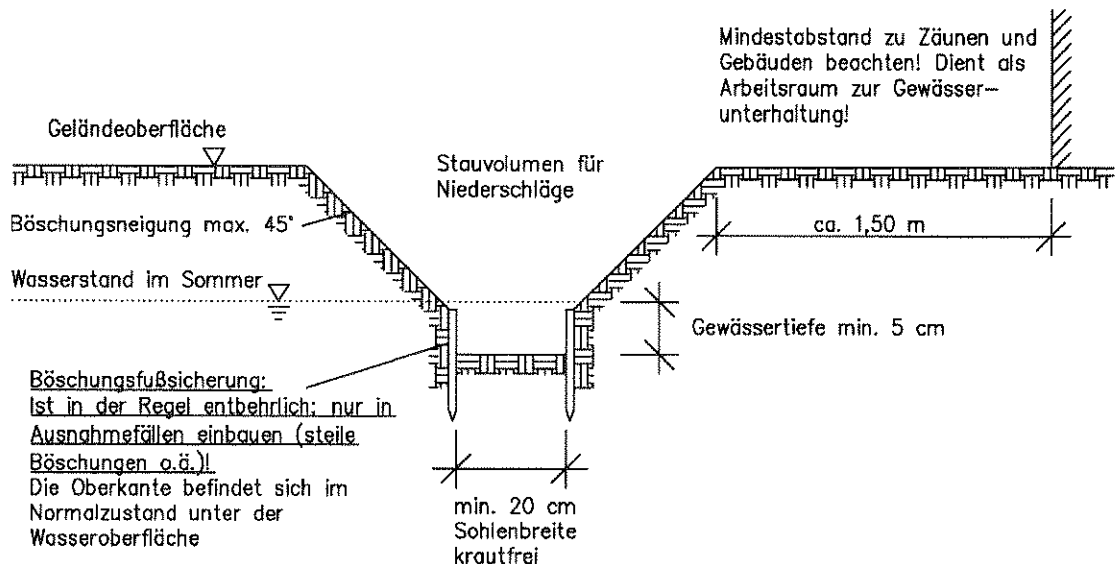
2. Der Graben muss für die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom eigenen Grundstück aus zugänglich sein. Die Böschungsoberkante muss begehbar sein.
3. Die Grabenböschungen sollten mehrmals im Jahr gemäht werden.

Wasserverband Wilhelmsburger Osten

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

zentrale Telefonnummer für alle Anliegen: 0700 – 70000080

- Das im Herbst fallende Laub muss laufend aus den Gräben entfernt werden.
- Der Grabenquerschnitt darf nicht eingengt werden. Sorgen Sie dafür, dass kein Unrat oder sonstige Hindernisse den Wasserfluss behindern. Nachfolgend haben wir eine kleine Skizze beigefügt, wie ein Grabenquerschnitt idealerweise aussehen sollte:



- Verbauungen an Gräben sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Hierzu gehören auch Verrohrungen von Grabenteilbereichen. Anträge können gestellt werden bei:

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Tiefbau - Wasserwirtschaft M/MR
Klosterwall 8
20095 Hamburg

- Gräben, die an einer Verrohrung unter einer Straße enden, müssen mindestens die gleiche Sohlentiefe wie die Sohle der Verrohrung aufweisen.
- Nach jedem Starkregen und nach jedem Sturm sollte der Graben kontrolliert werden, damit z.B. abgebrochene Äste und sonstiger Unrat nicht zu einer Aufstauung führen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind bei der Unterhaltung privater Gräben selbstverständlich ebenfalls zu beachten. In der Regel sind Konflikte hierbei jedoch eher selten zu erwarten.

Um einen Mindestschutz für wild lebende Tiere und Pflanzen zu gewährleisten, werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Regelungen festgelegt, die auch für die Gewässerunterhaltung relevant sein können. Danach ist es verboten,

- Bäume und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG), außerhalb dieser Zeiten sind die Bestimmungen der Baumschutzverordnung der Freien und Hansestadt Hamburg zu beachten,
- Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden, außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Wasserverband Wilhelmsburger Osten

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

zentrale Telefonnummer für alle Anliegen: 0700 – 70000080

Entschlammungen von Gewässern sollten aus artenschutzrechtlichen Gründen zwischen Mitte September und Mitte November durchgeführt werden, um einerseits Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungszeit von Amphibien, Fischen und sonstigen Gewässerorganismen und andererseits Sauerstoffmangelsituationen während der Sommermonate zu vermeiden.

Die hier genannten Hinweise sind nicht abschließend.

Wir weisen nochmals besonders darauf hin: Reinigen Sie Ihre Gräben! Sollten durch Unterlassung der Reinigungspflicht Schäden z.B. an nachbarlichen Grundstücken oder Gebäuden entstehen, können Sie schadenersatzpflichtig werden! Der Wasserverband ist als öffentlich-rechtliche Institution gesetzlich dazu verpflichtet, auf die Reinigung der Gräben durch die Anlieger hinzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass der Reinigungspflicht auch nachgekommen wird. Die so genannten Gewässerschauen des Wasserverbandes umfassen auch die Anliegergräben.

Für weitere Fragen stehen Ihnen der Wasserverband und die für Ihn tätigen Unternehmen gerne zur Verfügung. Nutzen Sie die oben genannte zentrale Rufnummer des Verbandes unter 0700-70000080.

Mit freundlichen Grüßen
Dittmar Loose
Verbandsvorsteher
Wasserverband Wilhelmsburger Osten

Hamburg, im Juli 2015